

## **Satzung**

### **über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577), des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714), des § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 24. Juli 1998 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten, die in der Straßenbaulast der Gemeinde Nordheim stehen.

#### **§ 2 Erlaubnispflicht**

- (1) Die Benutzung an öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch auch in diesen Fällen vorbehalten.
- (2) Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis. Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehen oder auf Dauer erfordern.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

#### **§ 3 Antragsverfahren**

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang and Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Gemeinde Nordheim zu richten.  
Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, textliche Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

#### **§ 5 Nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen**

Nicht genehmigt werden Sondernutzungen, die

1. zu erheblichen Verschmutzungen oder zu Beschädigungen der Straße oder ihres Zubehörs führen können und
2. die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen bzw. durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

Im Übrigen werden alle diejenigen Sondernutzungen nicht genehmigt, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen oder durch welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird.

#### **§ 6 Gebührenerhebung**

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren erhoben. Diese richten sich nach Art und Umfang der Nutzung, dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straße. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zu dieser Satzung.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dient.
- (3) Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.

### **§ 7 Gebührenfestsetzung**

- (1) Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Tage, Wochen oder Monate voll berechnet.
- (3) Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt
- (4) Gebühren für zeitlich unbegrenzte Sondernutzungen können bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.
- (5) Im Einzelfall werden Gebühren bis zu 10,00 DM nicht erhoben. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Pfennigbeträge, sind diese auf volle DM-Beträge abzurunden.

### **§ 8 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung.
- (2) Ist für die Sondernutzung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.

### **§ 10 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (2) Jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühren werden jeweils zum 1. Januar eines Haushaltsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

### **§ 11 Erstattung von Gebühren**

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, können die bereits bezahlten Gebühren auf Antrag anteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (2) Beträge unter 20,00 DM werden nicht erstattet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

### **§ 12 Märkte**

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straße enthält, werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

### **§ 13 Anwendung anderer Rechtsvorschriften**

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

### **§ 14 Inkrafttreten**

diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Nordheim, den